

Ombudsstelle RTV

Anhang zum Jahresbericht 2008

Beanstandungen

04/2008 Sachgerechtigkeitsgebot – Gewinnspiel

Sender Star TV - Gewinnspiel in der Nacht vom 4. und 5. Januar 2008

Sehr geehrter Herr X

Am 8. Januar 2008 habe ich Ihre Beanstandung auf postalischem Weg zugestellt erhalten habe. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich deren Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Geschäftsleitung von Star TV AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 31. Januar 2008 datierte Stellungnahme des Rechtsvertreters des Veranstalters, Herr Dr. Mathis Berger, ist am 1. Februar 2008 bei mir eingegangen. Zuzufolge ferienbedingter Abwesenheit konnte ich mich mit dieser Pendeuz erst heute befassen, wofür ich um Verständnis bitte.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme der Vertretlerin des Veranstalters gelesen. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, dass massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In der Beschwerde beanstanden Sie eine Sendung, die am 4./5. Januar 2008 auf Star TV ausgestrahlt worden ist. In dieser Sendung sei es darum gegangen, ein Tier mit dem Buchstaben "Ei" herauszufinden. Obwohl der Moderator über 15 Minuten lang immer wieder darauf hingewiesen habe, dass niemand anrufe und alle Leitungen offen seien, seien Sie bei Ihren diversen Anrufen auf die angegebene CH-Nummer wiederholt an eine Tonband-Frauenstimme gelangt, welche einen Geldbetrag genannt und Ihnen mitgeteilt habe, dass leider nichts gewesen sei. Dies sei umso frustrierender gewesen, als Sie die richtige Antwort

gewusst und somit die versprochenen EURO 5'000.00 gewonnen hätten. Das Vorgehen des Star TV sei als reine Abzockerei zu qualifizieren und unehrlich. Sie sind der Meinung, dass die Tatbestände des Betrugs und des unlauteren Wettbewerbs erfüllt seien.

Der Vertreter von Star TV AG, Herr Dr. Mathis Berger, führt in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 2008 im Wesentlichen was folgt aus:

1. **Materielles**

II. **Kein zulässiger Beschwerdegrund**

Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG kann eine redaktionelle Sendung insbesondere wegen der Verletzung von Art. 4 und 5 RTVG beanstandet werden. Aus der Beanstandung wird nicht klar, in welchen Punkten Art. 4 oder Art. 5 RTVG verletzt sein sollen.

- 2 *Auf die unqualifizierten Vorwürfe der "reinen Abzockerei" und der Unehrlichkeit kann mangels rechtlicher Einordnungsmöglichkeit nicht weiter eingegangen werden.*

A. **Unzutreffende Vorwürfe**

- 3 *Der Beschwerdeführer trägt vor, dass der Moderator in der fraglichen Sendung gesagt habe, es rufe niemand an und dass alle Leitungen offen seien. Der Beschwerdeführer habe mehrmals angerufen, sei jedoch nur mit einer Bandansage verbunden worden. Der Beschwerdeführer meint, dass das Vorgehen des Senders unehrlich sei und die Tatbestände des Betrugs und des unlauteren Wettbewerbes erfülle. Diese Vorwürfe treffen nicht zu, wie nachfolgend im Einzelnen aufgezeigt wird.*

B. **Fragliche Sendung**

1. **Spie/modus**

- 4 *Bei der beanstandeten Sendung handelt es sich um eine sogenannte Call-In Sendung. Im Rahmen von Call-In Sendungen hat der Zuschauer die Möglichkeit, telefonisch an Rätselfragen teilzunehmen. Der Anrufer, dessen Anruf zufällig ausgewählt wird, wird live ins Studio durchgestellt und erhält die Möglichkeit, seine Lösung zu präsentieren. Ist diese richtig, erhält der Anrufer den ausgelobten Gewinn. Um den Gewinn zu erhalten, sind demnach offensichtlich mindestens zwei Bedingungen zu erfüllen, nämlich einerseits ins Studio durchgestellt zu werden und andererseits die Frage richtig zu beantworten.*

- 5 Die vom Beschwerdeführer beanstandete Sendung wurde im Spielmodus "Money-Line", einer Variante des sogenannten Hot-Button Modus, gespielt. In diesem Modus wird zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Spiels ein Anrufer ausgewählt und in diesem Fall der anrufende Zuschauer sofort in die Sendung gestellt. Zusätzlich zum Gewinn für die richtige Antwort kann ein Geldbetrag gewonnen werden, wenn der Anrufer eine der speziell ausgewählten Leitungen - eben die "Money-Line" - trifft.
- 6 Bei der von dem Beschwerdeführer beanstandeten Sendung vom 4. Januar 2008 war die Aufgabe "Nennen Sie ein Tier mit ‚EI‘" zu lösen.

2. Erhobene Vorwürfe sind unzutreffend

- 7 Eine Sichtung der Sendung ergibt, dass die vom Beschwerdeführer angeführten Aussagen "Es ruft keiner an." oder "Alle Leitungen sind offen." nicht vom Moderator getätigt wurden. Allein schon mangels irreführender oder unwahrer Angaben scheidet daher eine Unlauterkeit aus.

Vielmehr bezogen sich die während der Sendung vom Moderator getätigten Aussagen auf seinen persönlichen Eindruck von dem Schwierigkeitsgrad des Rätsels, den er als hoch einschätzte. Der Schwierigkeitsgrad eines Rätsels wird von jeder Person je nach Verständigkeit anders wahrgenommen und ist daher schwer objektiv zu fassen. Bekräftigt wurde die Einschätzung des Schwierigkeitsgrades durch den Moderator dadurch, dass bereits nach ca. 45 Minuten von einem Zuschauer eine ausgefallene Lösung präsentiert wurde (Lösung "Blei", ca. 00:11 Uhr). "Blei" dürfte nicht jedem der Zuschauer als Tier bekannt sein und war zumindest dem Moderator selbst unbekannt. Auch dies deutete für den Moderator darauf hin, dass die Lösungen knapper und das Finden einer richtigen Lösung schwieriger wurde.

- 9 Diese persönliche Einschätzung des Moderators führte dazu, dass sich der Moderator immer wieder vertieft damit auseinandersetzte, ob es den Zuschauern aufgrund des hohen Schwierigkeitsgrades überhaupt noch möglich war, eine Lösung zu finden, und ob die Möglichkeit bestünde, dass viele mangels Kenntnis einer Lösung gar nicht erst anrufen:

23:56 Uhr

"Ich hab keins mehr. "

00:03 Uhr

"Ich habe keine Lösung mehr."

00:05 Uhr

"Ich glaube nicht, dass noch jemand eine Lösung hat. "

"Es liegt jetzt nur daran, **glaube ich**, ob jemand ein Tier raus hat oder nicht. "

00:06 Uhr

"Ich glaube, es gibt kein Tier mehr. "

00:10 Uhr

"Ich glaube, die Leute haben nichts mehr. "

00:17 Uhr

" Was soll denn da noch gehen?. Ich hab keins. "

00:21 Uhr

"Ich glaube nicht, dass noch eine Lösung geht. "

00:24 Uhr

"Ich glaube nicht, dass jemand noch eine Lösung raus hat. "

00:42 Uhr

"Mir fällt ja selber keins ein. "

usw.

10 *Im Rahmen der Spielgestaltung von Call-In Gewinnspielen gehört es zur dramaturgischen Gestaltung des Spiels, durch die Moderation für die Zuschauer einen Spannungsbogen bis zum nächsten sogenannten "Zuschlagen" des Hot-Button aufzubauen und dadurch die Sendung für die Zuschauer unterhaltsam zu gestalten. Fragestellungen und die Verwendung des Konjunktivs sind bei Call-In Sendungen übliche Stilmittel, um den Unterhaltungscharakter zu betonen und die Spannung der Sendung zu erhöhen.*

11 *Durch die Etablierung derartiger Call-In Sendungen in vielen Fernseh- und Radioprogrammen über viele Jahre hinweg ist dies dem durchschnittlich informierten Zuschauer aber ohnehin bewusst.*

12 *Für den durchschnittlich informierten Durchschnittsverbraucher war immer deutlich, dass im Rahmen der Teilnahme am Gewinnspiel für einen Gewinn neben bzw. vor dem Präsentieren der richtigen Antwort zusätzlich die Voraussetzung erfüllt sein muss, dass der jeweilige Anrufer vom Zufallsmechanismus ausgewählt wird. Dabei ist, wie der Moderator mehrfach (z.B. um 23:51 Uhr, 00:23 Uhr, 00:25 Uhr, 00:26 Uhr, 00:30 Uhr, 00:32 Uhr) betonte, ein "Quäntchen Glück" erforderlich.*

13 *Zur Verdeutlichung wurde in der Moderation wiederholt auf den aktuellen Spielmodus hingewiesen und klargestellt, dass es auf den richtigen Moment ankomme, in welchem der Hot-Button aktiviert ist, wie z.B.:*

14

23:53 Uhr

"Der Hot-Button sucht. "

00:01 Uhr

"Jede Sekunde kann es knallen."

00:05 Uhr

"Jede Sekunde kann es hier knallen. "

00:06 Uhr

"Hat keiner eine Lösung, hat der Hot-Button noch nicht zugeschlagen, ich weiß es nicht. "

00:20 Uhr

"Es kann hier jede Sekunde knallen, aber es muss jemand anrufen, der die Lösung hat. "

.Hot-Button sucht. "

00:23 Uhr

"Jede Sekunde **kann** es knallen ... Achtung, jede Sekunde **kann** es jetzt soweit sein. "

00:24 Uhr

.Hot-Button sucht. "

00:32 Uhr

.Hot-Button sucht. Jede Sekunde **kann** es jetzt knallen."

00:37 Uhr

.Hot-Button sucht jetzt gerade."

00:40 Uhr

"Jede Sekunde kann es knallen."

00:41 Uhr

.Hot-Button sucht. "

00:47 Uhr

"Ich wünsche mir vor 00:50 Uhr einen Gewinner."

"Der Hat-Button **kann** jede Sekunde zuhauen." 00:54 Uhr

" Wer als erstes eine dieser 10 Leitungen **im richtigen Moment** trifft, ist bei mir im Studio. "

00:51 Uhr

"Wenn da drauBen irgendjemand jetzt sitzt, der sagt, Menschenskind, ich habe es noch, ich habe bis jetzt kein Glück gehabt, klar, setzen Sie sich ein Limit, ein Anruf kostet 50 Cent. Limit setzen ist wichtig. Haben Sie ein Auge darauf. Der sucht, der **Hot-Button**."

01:17 Uhr

"Jeden Moment **kann** es soweit sein, ich warte, ich warte schon ein bisschen länger, aber **ich** weiß nicht, woran es liegt, hat keiner mehr ein Tier oder hat der **Hot-Button** noch nicht zugeschlagen?"

3. Zusätzliche transparente Informationen

- 15 Darüber hinaus wurden die Zuschauer während der Sendung durch am oberen Bildschirmrand durchlaufende Hinweise transparent auf die objektive Spielkonzeption des Rätsels hingewiesen, insbesondere darauf, dass es unabhängig von der Moderation im Rahmen des Hot-Button Modus allein darauf ankommt, im richtigen Moment anzurufen, wie beispielsweise:
- "Ein Anruf ist keine Garantie, in die Sendung zu kommen. " "Ob gerade Ihr Anruf ausgewählt wird, hängt vom Zufall ab!"
- "Der Moderator ist ein Teil des Spiels! Allein Sie entscheiden, ob und wann Sie anrufen. Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen!" "Count-downs gehören zum Spannungsbogen einer Sendung: Sie können den Zuschlag des Hot-Buttons bedeuten, müssen es aber nicht. "
- "Ob ein Rätsel schwer oder leicht ist, entscheiden Sie!"
- 16 Zudem wurde während der gesamten Sendung in der Bildschirmmaske permanent auf die Mitmachregeln im Internet hingewiesen. Diese Spielregeln für alle Call-In Sendungen sind veröffentlicht im Internet unter www.starca//.ch.

- 17 *Darin wird unter anderem der gegenständliche Hot-Button Modus, der zudem während der gesamten Sendung durch ein am unteren Bildschirmrand eingeblendetes Symbol kenntlich gemacht wurde, wie folgt erklärt:*
"Im .Hot-Button Modus" wird zu einem beliebigen Zeitpunkt, entweder innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters oder ohne zeitliche Begrenzung (sogenannter " offener Hat-Button"), nach Aktivierung eines technischen Auswahlmechanismus ein Anrufer ausgewählt. Dieser wird unmittelbar in das Studio gestellt und kann dort das Rätsel direkt lösen."
"

4. "Money-Line" Hat-Button

- 18 *Der Vollständigkeit wegen sei darauf hingewiesen, dass entgegen den Angaben des Beschwerdeführers nicht eine feste Gewinnsumme in der Höhe von C 5'000, sondern jeweils ein fester Geldbetrag plus der eingeblendete Betrag der jeweiligen Gewinnleitungen ausgelobt waren. Im Rahmen des Spielmodus "Money-Line" Hot-Button hat der vom technischen Auswahlmechanismus ausgewählte Anrufer die Möglichkeit, eine der durch Bildschirmeinblendungen kommunizierten Geldleitungen zu "erwischen" und erhält den für die getroffene Leitung ausgewiesenen Geldbetrag zusätzlich zu der ausgelobten Gewinnsumme, falls er die Rätselfrage richtig beantwortet. Es wurde im entsprechenden Teil der Sendung regelmäßig darauf hingewiesen, dass der Gesamtgewinn vom Treffen einer entsprechenden Gewinnleitung abhängig sei, z.B.:*

23:57 Uhr

"Bis C 5'000 ... bis zu C 5'000 Geldleitung plus € 300 sicher. "23: 58 Uhr
"Ursel trifft die C 500-Leitung ... Davor habe ich die C 440-Leitung hinzugegeben, die wird getroffen. "

00:04 Uhr

"Bis zu C 5'300 jetzt für Sie drin."

00:41 Uhr

„€ 500 sicher.

" 00:46 Uhr

"Bis zu C 5'500. "

00:57 Uhr

"Gesamt jetzt um diese Uhrzeit C 5'500 hier für Sie drin. "

00:58 Uhr

" Wenn Sie jetzt die TOOOer-Leitung treffen, dann haben Sie C 3'500 gewonnen. "

5. Gewinner und tatsächlich ausbezahlte Gewinne

- 19 *Im Rahmen des gegenständlichen ca. 90-minütigen Rätsels gab es insgesamt neun Gewinner, an die ein durchschnittlicher Gewinn von rund C*

540 ausgezahlt wurde. Insgesamt wurden an die Gewinner Geldgewinne in Höhe von € 4'890 und zusätzlich ein Sachpreis vergeben.

C. Fazit

20 Die Bedingungen der Teilnahme an den Gewinnspielen der Beschwerdegegnerin werden im Rahmen jeder Sendung ordnungsgemäß durch den Moderator sowie durch die Mitmachregeln transparent offengelegt. Dies gilt, wie aufgezeigt worden ist, auch für die beanstandete Sendung.

Der Vertreter des Veranstalters, Herr Dr. Mathis Berger, vermag nicht zu erkennen, inwiefern in casu eine Verletzung von Art.4 oder 5 RTVG vorliegt.

Die Ombudsstelle hat vorab abzuklären, ob eine Programmrechtsverletzung vorliegt. Eine solche liegt u.a. dann vor, wenn das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt ist. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Trifft dies nicht zu, ist weiter abzuklären, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten worden sind. Dazu kann auch eine bewusste oder unbewusste Täuschung des Publikums zählen. Unter diesen Aspekten sind nach meinem Dafürhalten ihre Rügen auf Programmrechtsverletzungen hin zu beurteilen.

Die Darlegungen in Ihrer Beschwerde machen deutlich, dass Sie, wie wohl viele andere Zuschauer auch, nicht mit den bei diesen Gewinnspielen angebotenen Spielmodi vertraut sind. Auch Sie haben sich durch die vermeintlich einfache Lösung und die versprochenen Gewinnaussichten blenden lassen. Wir kennen auf unserem Planeten unzählige Tierarten. Darunter finden sich nicht wenige, die die Buchstaben "ei" mit sich führen. Man braucht nicht Zoologe zu sein, um fündig zu werden (Geier, Reiher, Eiderente, weisser Hai, Eisbär, Eisfuchs, etc.). Allein das Kennen eines tauglichen Begriffes führt nicht zum versprochenen Gewinn. Wie in der Stellungnahme dargelegt wird, werden nicht alle Anrufer ins Studio durchgestellt, sondern nur (wenige) zufällig ausgewählte. Beim gewählten Spielmodus "Money-Line" wird zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Spiels ein Anrufer ausgewählt und sofort in die Sendung gestellt. Zusätzlich zum Gewinn für die richtige Antwort kann ein Geldbetrag gewonnen werden, wenn der Anrufer eine der speziell (vom Organisator) ausgewählten Leitungen trifft. Die Teilnehmer an Gewinnspielen dieser Art unterwerfen sich dem vom Organisator dieser Spiele eingegebenen sog. "Zufallsmechanismus", ohne dessen Kriterien zu kennen. Die wenigsten Teilnehmer machen sich mit den Teilnahmebedingungen vertraut, auf die aber regelmässig während der Sendung hingewiesen wird (www.starcall.ch. Teletexttafel 315ff). Insofern kann dem Veranstalter nicht vorgeworfen werden, dass er die Teilnahmebedingungen nicht transparent gemacht hat, zumal auch der Moderator auf diese während der Sendung aufmerksam gemacht hat. Daran ändert nichts, dass die meisten Teilnehmer, zumeist sind es wohl "Zapper", sich nicht die Mühe nehmen, die Teilnahmebedingungen zu lesen, und geblendet durch die vermeintlich leichten

Gewinnfragen zum Hörer greifen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Vertreters von Star TV kann ich daher nachvollziehen.

Störend und auch fragwürdig erscheint mir allerdings das auch bei anderen Begutachtungen erkennbare Ablaufmuster bei diesen Spielen. In aller Regel werden, so wie hier, schon bald nach Beginn der Sendung (kleinere) Gewinne ausbezahlt, in casu waren es nach wenigen Minuten deren 2 und kurze Zeit später 2 weitere. Danach erlaubte der sog. "Zufallsmechanismus" während mehr als einer Stunde kein Durchkommen ins Studio mehr. Er erklärte kurz vor Ende der Sendung noch einen Gewinner (Euro 1'000) aus, der mit der Bezeichnung "Schwein", umgangssprachlich ausgedrückt, dasselbe auch hatte. Nach den ersten Gewinnauszahlungen wurde der Moderator nicht müde, ständig hervorzuheben, wie viele Gewinne bereits ausbezahlt worden seien. Er schaffte so (trügerische) Anreize für potentielle Anrufer, die wohl damit rechneten, dass Gewinne in derselben Kadenz ausgerichtet würden.

Nicht ernst zu nehmen sind auch seine Bemerkungen über die Ursachen des Ausbleibens von durchgestellten Anrufen, wie: "Ich gehe davon aus, dass keiner eine Lösung hat, wie wir." Oder "Mir fällt selber kein Tier ein". Oder "Wer ein Tier mit "ei" kennt, der hat was drauf." Oder "Ich brauche doch nur ein Tier mit "ei". Ich warte nur auf den Gewinner." Oder "Ich glaube, die haben kein Tier mehr." Oder "Nach "Blei" hätte ich (anders als der Redaktor) nie mehr eine Runde gestartet." Oder "Wenn ich ein Tier mit einem "ei" hätte, würde ich jetzt anläuten." Der Moderator insinuierte hier einen tatsächlich nicht vorhandenen hohen Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung, wohl einzig deswegen, um bei den einen korrekten und noch nicht genannten Tiernamen kennenden Zuschauern den Anschein zu erwecken, dass ihre Gewinnchance wegen der Schwierigkeit der Lösung eher gross sei. Den Zuschauern wurde hier eindeutig etwas vorgegaukelt. Die Ausführungen des Vertreters von Star TV AG unter den Ziffern 7-9 (ursprünglich 10-12) überzeugen mich nicht.

Nicht abgenommen werden kann dem Moderator auch seine mehrfach geäusserten Aussagen, sinngemäss lautend: "Am Durchkommen kann's nicht liegen." Es ist offensichtlich, dass der sog. "Zufallsmechanismus" die einzige Ursache dafür war, dass keine Anrufer durchgestellt wurden. Wenn während mehr als einer Stunde von den mir zahlenmässig unbekannt, aber aufgrund des grossen Einzugsgebiets wohl sehr zahlreichen Anrufversuchen nur ein einziger durchgestellt wird, so benötigte dieser wohl mehr als nur das "Quentchen Glück", welches der Moderator für die Teilnehmer für ein erfolgreiches Durchkommen als erforderlich erachtete. Der sog. "Hot-Button", welcher wie der Moderator mehrfach hervorhob: "jede Sekunde zuhauen kann", schlug über eine Stunde lang nie zu.

Fragwürdig erscheinen mir auch die vom Moderator angeblich aus Gründen der Unterhaltung initiierten "countdowns", die optischen (Blinken des roten Knopfes, der einblendeten Zeit respektive des vom Moderatoren gewählten Zeitfensters sowie die eingefügten akustischen Signale (Sirene) und musikalischen Einlagen, die allesamt den Eindruck vermitteln sollten, dass in diesen Phasen die Gewinnchance speziell gross sei respektive, dass das Spiel in Bälde abgebrochen würde. All diese Elemente waren geeignet, die Mitspieler unter Druck zu setzen. Daran ändert nichts, dass einmal auf dem Laufband folgender Satz eingefügt wurde: "Wir wollen unsere Sendungen spannend machen; aber lassen sie sich nicht unter Druck setzen.", zumal diese einmalige Einblendung, wie das Laufband

überhaupt, von den Mitspielern angesichts des intensiven Handlungsablaufs nicht oder nur marginal beachtet werden kann.

Angesichts der klaren Mitmachregeln erscheinen mir die von Ihnen revidierten Tatbestände des Betrugs und des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerbs wohl nicht gegeben zu sein. Dies zu beurteilen fällt zudem eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle. Die Frage, ob angesichts der geschilderten zahlreichen Ungereimtheiten das - programmrechtlich relevante - Sachgerechtigkeitsgebot verletzt ist, ist nicht leicht zu beantworten. Bei allem ist zu berücksichtigen, dass der sorgfältig instruierte Zuschauer bei einer objektiven Betrachtung seine (geringen) Gewinnchancen hat erkennen können oder zumindest hätte erkennen müssen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Guglielmo Bruni

08/2008 Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot, Verletzung der Menschenwürde

Sender Tele Züri diverse Sendungen

Sehr geehrter Herr X

Mit Schreiben vom 28. März 2008 (am 31.3.2008 beim Ombudsmann resp. am 3.4.2008 beim bearbeitenden stv. Ombudsmann eingegangen) haben Sie die folgenden auf Tele Züri ausgestrahlten Beiträge zum Themenkreis „Regionalfernsehkonzessionen“ beanstandet:

- „Sonntalk“ vom 9.3.2008
- „Züri-News“ vom 21.2.2008
- „Sonntalk“ vom 16.3.2008
- „Züri-News“ vom 6.3.2008
- „Züri-News“ vom 19.2.2008
- „Züri-News“ vom 16.2.2008
- „Züri-News“ vom 13.2.2008
- „Züri-News“ vom 16.1.2008
- „Züri-News“ vom 8.1.2008

Am 8. April 2008 bestätigte ich den Eingang Ihrer Beanstandung und forderte Tele Züri zu einer Stellungnahme auf. Die auf den 5. Mai 2008 datierte Stellungnahme ist bei mir gleichentags eingegangen. Die beanstandeten Beiträge 7 habe ich angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

Sendung "Sonntalk" vom 9. März 2008

Im Schreiben vom 28. März 2008 beanstandeten Sie Äußerungen des Moderators Markus Gilli in der Sendung "Sonntalk" vom 9. März 2008 zur Empfehlung der Zürcher Regierungsrates, wonach die neue Regionalfernsehkonzession Zürich-Nordostschweiz an Tele Top vergeben werden solle. Herr Gilli habe eine Bemerkung von Geschäftsführer der Top-Medien, Günter Heuberger, mit den Äußerungen des iranischen Staatspräsidenten bezüglich den Vereinigten Staaten von Amerika und der Prostitution verglichen. Anschließend habe er den Zürcher Regierungsrat "auf seiner Reise ins letzte Jahrhundert" beglückwünscht. Diese Äußerungen erachten Sie als Verstoß gegen die Menschenwürde, in dem Herr Heuberger mit einem politischen Regime verglichen werde, welches in unseren Breitengraden nicht als gerade demokratisch gelte. Zudem sei die Berichterstattung nicht sachgerecht gewesen und habe die Vielfalt der Ansicht nicht angemessen zum Ausdruck gebracht.

Der Rechtsvertreter von Tamedia führt in seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2008. dazu Folgendes aus:

„Richtig ist, dass sich Markus Gilli im Sonntalk vom 9. März 2008 pointiert zum Geschäftsführer der Top-Medien, Günter Heuberger, geäußert hat. Allerdings war die beanstandete Äusserung eine Entgegnung auf eine herabsetzende Äusserung von Herrn Heuberger im Klein Report vom 6. März 2008, wo dieser zum Verzicht auf die Errichtung eines Studios seines Senders in Zürich schrieb, es bestehe sonst die Gefahr, dass sich die Redaktion durch den Boulevard-Virus anstecken lasse. Wer damit gemeint war, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Markus Gilli trug diese Bemerkung Heubergers im Sonntalk vor und entgegnete, dass er solche Aussagen zuletzt vom iranischen Staatspräsidenten zum Thema Amerika und Prostitution gehört habe. Wie die Beschwerdeführerin dazu kommt, die Äusserung gar noch auf die Ebene der verletzten Menschenwürde zu hieven, übersteigt das Vorstellungsvermögen des Unterzeichners. Gilli hatte ja nicht Personen verglichen, sondern den Stil von Aussagen. Wer die Konkurrenz verunglimpft, sollte selber Kritik ein bisschen besser einstecken können. Selbstverständlich ist Kritik an einem politischen Gremium in einer Sendung wie Sonntalk zulässig, solange sie zumindest vertretbar ist und die kritisierten Amtsträger nicht in ihrer Ehre verletzt, was in der beanstandeten Sendung gegenüber dem Zürcher Regierungsrat nicht geschehen ist. Die Entgegnung Gillis auf die Provokation durch Herrn Heuberger mag etwas bissig ausgefallen sein; sie stellt aber mit Bestimmtheit keine Verletzung von Programmvorschriften dar. Sonntalk ist eine Sendung mit Meinungen und Einschätzungen und keine Newssendung. Darin haben pointierte Aussagen ihren Platz. Wer den ganzen Beitrag zum Thema Konzession angeschaut hat, erhält ein Bild, das sachgerecht ist und die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck bringt. Insbesondere wird im Beitrag nicht unterschlagen, dass Tele Züri in der Auseinandersetzung um die Konzession selber Partei ist.“

Die Sendung "Sonntalk" ist eine Diskussionssendung des Senders Tele Züri und erlaubt demzufolge Meinungsäußerungen des Moderators und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussionsrunde. Dies ist gerade das Konzept dieser Sendung und ist auch für den Zuschauer und die Zuschauerin klar erkennbar. Dies gilt insbesondere auch für die Rubrik "Lust und Frust der Woche", in welcher der Moderator seine eigene Meinung zu ihm wichtigen Themen kundtut. Der Vergleich der Argumentation von Herrn Heuberger mit jenen des iranischen Staatspräsidenten ist in der Tat recht angriffig, bezieht sich aber ausschließlich auf das Argumentationsmuster und nicht auf die beiden Personen. So teile ich ihre Ansicht nicht, dass diese Äußerung herabsetzend und gegen die Menschenwürde verstößt. Eine Verletzung der Menschenwürde liegt dann vor, wenn die dargestellten Personen als Objekte bloßgestellt oder erniedrigt werden. Eine solche Bloßstellung oder Erniedrigung mag ich nicht erkennen, zumal die spritzige Bemerkung von Herrn Gilli als Reaktion auf eine nicht minder angriffige Bemerkung von Herr Heuberger im Klein Report vom 6. März 2008 erfolgte.

Sie sind der Meinung, dass die Sendung auch gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstoßen habe. Bei Sendungen mit Informationsgehalt muss das Publikum in die Lage versetzt werden, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Aussagen sowie Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Wie bereits erwähnt ist für die Zuschauerin und den Zuschauer klar erkennbar, dass es sich bei der Sendung "Sonntalk" um eine Diskussionssendung handelt, in welcher Meinungsäußerungen der Teilnehmer vorgetragen werden. Klar erkennbar

war auch, dass die Bemerkungen von Herrn Gilli kein News-Beitrag, sondern seine persönliche Meinung zum Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich in Bezug auf die Konzessionserteilung darstellten. Dass sich der Chefredaktor von Tele Züri in seinen eigenen Meinungsäußerungen im Rahmen einer Diskussionsrunde für die Konzessionierung seines Senders einsetzt, ist meines Erachtens nicht zu beanstanden, solange dies für das Fernsehpublikum klar erkennbar war, was vorliegend der Fall ist. Insofern ist nicht ersichtlich, weshalb der Beitrag das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt haben soll.

Die von Ihnen weiter erwähnte Verletzung des Vielfaltsgebots ist bei einer einzelnen Sendung nicht zu berücksichtigen. Das Vielfaltsgebot richtet sich im Gegensatz zum Sachgerechtigkeitsgebot nicht an eine einzelne Sendung, sondern an mehrere Sendungen die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen.

Sendung „Züri News“ vom 21. Februar 2008

Gemäß Ihren Ausführungen in der Beanstandung vom 28. März 2008 sei mit dem Verschweigen, dass Tele Züri ohne Konzession weiterhin in Rapperswil wäre, das Gebot der Sachgerechtigkeit verletzt worden.

Im Bericht wird erwähnt, dass mit der neuen Gebietsaufteilung für die Konzessionen den Rapperswilern ein schwarzes Bild drohe ohne "Züri-News". Hingewiesen wird weiter, welche Stadt- und Kantonsregierungen sich für eine Änderung des Konzessionsgebietes und welche sich für eine Beibehaltung des Konzessionsgebietes gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben einsetzt. Auch in der Sendung zur Demonstration in Rapperswil wird vom Moderator erwähnt, dass den Rapperswilern ein schwarzes Bild drohe, wenn das Konzessionsgebiet nicht geändert würde.

Ich bin der Meinung, dass bei dieser Berichterstattung ein Hinweis darauf fehlt, ob und unter welchen Umständen der Empfang von Tele Züri in Rapperswil künftig nicht mehr möglich sein kann. Grundsätzlich könnte der Sender auch ohne Konzession weiterhin über Kabelnetz empfangbar sein. Der Moderator hätte auf die Schwierigkeiten, die sich bei einer allfälligen Nichtkonzessionierung des Senders in Bezug auf den Empfang in Rapperswil ergeben, näher eingehen müssen. Die Drohung mit dem "schwarzen Bild" erscheint mir übertrieben und nicht sachgerecht. Das Publikum wurde in diesem Beitrag nicht darüber informiert, dass grundsätzlich noch andere Möglichkeiten des Empfangs bestehen und auch ohne Konzession eine Verbreitung im Kabelnetz - unter erschwerten Bedingungen - grundsätzlich möglich ist. Ohne diese Informationen durfte es kaum möglich sein, sich auf Grund der vermittelten Fakten eine eigene Meinung zum Thema der Regionalfernsehkonzession zu bilden.

Weitere Sendungen

Die weiteren von Ihnen beanstandeten Sendungen erachten Sie als nicht sachgerecht. Zudem werde gegen das Gebot, die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten gesamthaft angemessen zum Ausdruck zu bringen, verletzt. So habe unter anderem Tele Züri nicht über den Entscheid des Thurgauer Regierungsrates vom 21. Februar 2008 und auch nicht über den Entscheid von 8 Städten in den Kantonen Zürich und Thurgau vom März 2008 berichtet, die dem Bund ebenfalls den Konkurrenten Tele Top zur Konzessionierung empfohlen hatten. Insgesamt könnten

die Sendungen und Beiträge nur als Kampagnejournalismus für die Interessen des eigenen Unternehmens bezeichnet werden.

In der Stellungnahme der Tamedia vom 5. Mai 2008 wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Dass TeleZüri nicht über den Entscheid des Thurgauer Regierungsrates vom 21.2.2008 berichtet hat, liegt auf der Hand: Thurgau gehört nicht zum Sendebiet von TeleZüri. Schon aus diesem Grund ist eine Programmverletzung nicht ersichtlich.

Die Programmvorschriften verlangen eine generelle Ausgewogenheit und verpflichten keinen Sender, bestimmte Inhalte zwingend zu verbreiten. Beim „Entscheid“ von 8 Zürcher und Thurgauer Städten, den die Beschwerde thematisiert, handelte es sich zudem nicht um den Entscheid eines zuständigen Gremiums in der Sache, sondern um die Meinungsäusserung einer Gruppe von Stadtpräsidenten. Darüber zu berichten war TeleZüri nicht verpflichtet.

Bei der beanstandeten Berichterstattung in und über Rapperswil geht es ebenfalls um den Kampf um die Konzessionserteilung. TeleZüri will und braucht diese Konzession. Auch wenn es rein rechtlich nach dem neuen RTVG möglich wäre, ohne Konzession zu senden, heisst das nicht, dass TeleZüri dies in Rapperswil weiterhin könnte und wollte, wenn es die Konzession nicht erhielte. Aus diesem Grund bestand keine Pflicht, das Publikum über diese theoretische Konstellation zu informieren.

Ferner ging es vorliegend nicht um Meinungsbildung in einer Frage, die dem Stimmvolk von Rapperswil vorgelegt wird. In letzterem Falle wäre allenfalls zu prüfen, ob gewisse Einzelinformationen zwingend zu verbreiten sind, damit Stimmende in einer politischen Frage alle entscheidenden Fakten zur Kenntnis erhalten. Die Unterstützung und die Demonstration in Rapperswil ist bzw. war eine Initiative von dortigen Bürgerinnen und Bürgern ohne jede Beteiligung von TeleZüri. Angesichts der mit rund 800 grossen Zahl von Teilnehmern an der Demonstration vor dem Schloss Rapperswil war eine Berichterstattung angebracht, und es gibt daran nichts zu beanstanden.

Es trifft nicht zu, dass das Ziel der kritisierten Sendungen darin bestand, den Konkurrenten und Mitbewerber schlecht zu machen. In der Beschwerde wird diese Behauptung auch nicht weiter belegt. Von Kampagnenjournalismus kann keine Rede sein.

TeleZüri hat auch nicht gegen das Gebot der Trennung von Fakten und Kommentar verstossen. Ein solches Gebot existiert nicht als formaler Rahmen. Verlangt ist, dass die Art der Sendung es dem Publikum ermöglicht, Tatsachen und Meinungen zu trennen, und dieser Maxime lebt TeleZüri nach. Inwiefern sie durch welche konkreten Beiträge von TeleZüri verletzt worden sein soll, spezifiziert die Beschwerdeführerin erwartungsgemäss nicht. Sie beschränkt sich darauf, TeleZüri-Moderator Gilli allgemein als „Stichwortgeber“ zu verunglimpfen und der Manipulation von Gästen der Sendung zu beschuldigen. Diese Unterstellungen weist TeleZüri entschieden zurück.“

Die Berichterstattung über die Unterschriftensammlung und die Demonstration in Rapperswil ist aus aktuellem Anlass erfolgt. Im Wesentlichen ging es um die Forderung der Ausweitung respektive Änderung des Konzessionsgebietes. Die einzelnen Meinungsäußerungen der interviewten Passantinnen und Passanten waren als solche erkennbar. Erhöhte Sorgfaltspflichten waren keine zu beachten, da es vorliegend nicht um eine Frage ging, welche das Volk in einer Volksabstimmung zu entscheiden hat. Die Berichterstattung erachte ich insgesamt als sachgerecht. Einzig der Hinweis des Moderators vor Einspielung des Berichts zur Demonstration in Rapperswil (Züri News vom 16. Februar 2008) verletzte meines Erachtens das Sachgerechtigkeitsgebot, indem wiederum auf das "schwarze Bild" und das Fehlen von Tele Züri hingewiesen wurde. Zur Begründung verweise ich auf meine Ausführungen zur Sendung "Züri News" vom 21. Februar 2008.

In der Berichterstattung zum geplanten Konzessionsgebiet wurden die Entscheide der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau, welche Tele Top favorisieren, erwähnt. Nicht weiter ins Gewicht fallen dürfte, das gleich lautende Entscheide von weiteren Städten in Thurgau und Zürich keine Erwähnung fanden.

In den von Ihnen beanstandeten Diskussionssendungen "SonnTalk" vermag ich keine Beeinflussung der Gäste durch den Moderator Gilli erblicken. Er distanzierte sich sogar ausdrücklich davon, seine Meinung den Gästen vorgeschrieben zu haben. Zudem äußerten sich Roger Köppel und Klaus J. Stöhlker kritisch zu den Meinungsäußerungen von Gilli. Für den Zuschauer war klar ersichtlich, dass es sich bei der Sendung um eine Diskussionssendung mit eigenen Meinungsäußerungen und Kommentaren handelt.

Das Vielfaltsgebot will einseitige Tendenzen bei Radio- und Fernsehen insgesamt verhindern. Diese sollen insbesondere auch nicht ausschließlich die politisch oder gesellschaftlich herrschenden Ansichten vermitteln. Vielmehr haben die konzessionierten Radio- und Fernsehprogramme gesamthaft die politische und weltanschauliche Vielfalt zu widerspiegeln. Die Berichterstattung in den beanstandeten Sendungen "Züri News" zum Regierungsratsentscheid berücksichtigte die verschiedenen Meinungen und Ansichten. Der Regierungsrat wie auch Vertreter anderer Unternehmen (so auch von Tele Top) wurden in verschiedenen Statements gezeigt. Die Berichterstattung zu Demonstration und Unterschriftensammlung in Rapperswil war diesen hauptsächlichen Themen gewidmet und erfolgte aus dem Blickwinkel von Tele Züri. Eine Parteinahme für Tele Züri ist diesen Berichten sicherlich zuzuschreiben. Insgesamt erachte ich die Art und Weise der Berichterstattung aber noch nicht gegen das Vielfaltsgebot verstoßen.

Betrachten Sie bitte dieses vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht im Sinne von Art. 93 Abs. 3 RTVG. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI; Schwarztorstraße 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Oliver Sidler, stv. Ombudsmann

09/2008 Sachgerechtigkeitsgebot (Wahlen und Abstimmungen)

Radio 1 Sendung „Doppelpunkt“ vom 4. Mai 2008

Sehr geehrter Herr X

Am 17. Mai 2008 habe ich Ihre Beanstandung auf postalischem Weg zugestellt erhalten. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich deren Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Geschäftsleitung von Radio 1 zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 21. Mai 2008 datierte und vom Geschäftsführer des Veranstalters verfasste und unterzeichnete Stellungnahme ist am 23. Mai 2008 bei mir eingegangen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angehört und die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In der Beschwerde beanstanden Sie eine Sendung mit dem Titel „Doppelpunkt“. In dieser Sendung befragte der Geschäftsführer Dr. Roger Schawinski Herrn Mario Tuena, einen Kandidaten der SVP, im Zusammenhang mit den Stadtratswahlen in Zürich vom 1. Juni 2008. Sie werfen Herrn Dr. Schawinski vor, dass er in einem Interview den Gast Mario Tuena massiv unter der Gürtellinie angegriffen habe. Herrn Schawinski passe die SVP nicht und er habe deswegen das ganze Interview unsachlich und fast höhnisch gestaltet. Herr Tuena sei als ungebildet dargestellt worden, da dieser, anders als er selbst, keinen Dokortitel besitze. Herr Schawinski missbrauche den Namen Radio 1 für seine persönlichen Ziele und zum Ausleben seiner Macht.

Herr Dr. Roger Schawinski führt namens von Radio 1 in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2008 im Wesentlichen was folgt aus:

„In der Beilage finden Sie eine CD der Sendung Doppelpunkt vom 4. Mai 2008. Die Sendung wird jeweils aufgezeichnet und ungeschnitten ausgestrahlt.

Es handelt sich um eine kritische Befragung eines Politikers, wie wir sie im Vorfeld der Stadtratswahlen ausstrahlen. Eine Woche später wurde Ruth Genner von der Grünen Partei befragt.

Wir sehen wegen der Form und des Inhalts des Gesprächs überhaupt keinen Ansatz, die Sendung unter medienrechtlichen Gesichtspunkten in Frage zu stellen.“

Sie rügen in programmrechtlicher Hinsicht im Wesentlichen eine Verletzung des in Art. 4 Abs. 2 RTVG verankerten Sachgerechtigkeitsgebots. Diese Bestimmung besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Bei Sendungen, die in einem thematischen Zusammenhang zu Wahlen oder Abstimmungen stehen, bestehen erhöhte Sorgfaltspflichten, weil der politischen Meinungsbildung ein hoher Stellenwert zukommt. Im Vordergrund steht die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den Parteien respektive zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten.

Im Rahmen der Sendung Doppelpunkt des Veranstalters wurde den beiden aussichtsreichen Kandidaten für das Amt eines Stadtrats eine Plattform und damit auch die gebotene Chancengleichheit zwischen diesen Personen gewährleistet.

Unbestreitbar war während der ganzen einstündigen Sendung deutlich erkennbar, dass der Moderator, Herr Dr. Schawinski, mit dem Kandidaten respektive mit dessen Partei, der SVP, das Heu nicht auf der gleichen Bühne hat. Seine Versuche, den Kandidaten mit provokativen Fragen und Aussagen in Verlegenheit zu bringen oder ihn in die Enge zu treiben, waren offensichtlich: Beispielsweise die Aussagen: „Sie sind praktisch inexistent.“ „Sie haben immer die gleichen Sätze...wie auswendig gelernt“. Die mehrmals behauptete Abhängigkeit des Kandidaten zu Herrn Blocher; seine Ausführungen im Zusammenhang mit dem angeblich fehlenden „Rucksack“ des Kandidaten zur Ausübung des Amtes als Stadtrat. Der Moderator liess auch kein gutes Haar an den Leistungen des Kandidaten. Selbst die Aussage von Herrn Tuena, dass er in der Jugendzeit Klassensprecher gewesen sei, liess der Moderator nicht unkommentiert im Raume stehen. Er sei in dieses Amt wohl nur mangels anderer grösserer Konkurrenz gewählt worden. Die willkürlich ausgewählten und für den Kandidaten nicht widerlegbaren unsubstantiierten Behauptungen, z. B. dass in Berlin die Bürokratie grösser sei als in Zürich, und dass Zürich 10x besser organisiert sei als Berlin, sollten wohl dazu dienen, den Kandidaten in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen. In die gleiche Richtung zielte wohl auch die Behauptung, diese Wahl diene dem Kandidaten nur als Versuchsballon für die späteren Wahlen in den Nationalrat. Unschön, aber in politischen Diskussionen heute an der Tagesordnung, war auch das ständige Unterbrechen des Kandidaten. Dass es Herrn Tuena trotz allen Widrigkeiten gelang, seine Position sachlich und teilweise sogar mit Witz darzustellen und zu vertreten, machte deutlich, dass er zumindest auf dem politischen Parkett sich gut zu bewegen versteht und auch in rhetorischer Hinsicht seinen „Rucksack“ gut gefüllt hat.

Auch wenn der Moderator mit seiner aufsässigen Fragerei und den störenden Zwischenbemerkungen an die Grenzen des fairen Journalismus gestossen ist, vermag ich in programmrechtlicher Hinsicht keine Verletzung des Sachgerechtig-

keitsgebots zu erkennen. Es ist durchaus erwünscht und auch legitim, dass ein Moderator kritische Fragen stellt und auch seine persönliche Meinung offen legt, auch wenn diese von derjenigen der befragten Person abweicht. Entscheidend für die programmrechtliche Beurteilung ist, dass sich der Zuhörer während der ganzen Sendung eine eigene Meinung über den Kandidaten bilden konnte. Dieser hatte die Gelegenheit, seine Aussagen zu platzieren und seine Ziele darzulegen. Für den Zuhörer war es unschwer erkennbar, dass der Moderator in persönlicher Hinsicht grundsätzlich andere politische Ansichten vertrat als sein Interviewpartner. Ebenso wenig vermag ich eine Verletzung von Art. 4 Absatz 1 RTVG zu erkennen. In seinem Interview verletzte der Moderator die Menschenwürde des Kandidaten eindeutig nicht.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

10/2008 Jugendschutz - Gewaltdarstellung

Sender 3+ Krimiserie CSI vom 15. September 2008

Sehr geehrter Herr X

Am 15. September 2008 haben Sie die Ombudsstelle per E-Mail kontaktiert und die obige Sendung beanstandet. Mit Mitteilung vom gleichen Tage habe ich Sie gebeten, mir die Beanstandung unter Beachtung der gesetzlichen Formerfordernisse (Schriftlichkeit, Unterschrift und Adressangabe) zuzustellen. Die gemäss Poststempel am 17. September 2008 aufgegebene Beschwerde ist am 22. September 2008 bei mir eingegangen. Gleichentags habe ich deren Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Geschäftsleitung von 3 Plus Group AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 29. September 2008 datierte und am 2. Oktober 2008 aufgegebene Stellungnahme ist am 3. Oktober 2008 bei mir eingegangen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen und die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das

massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie beanstanden eine um ca. 18.45 Uhr ausgestrahlte Sequenz in der Krimiserie CSI, bei welcher ein neunjähriges Kind erschossen wurde. Die stossende intensive Szene sei geeignet, ein Trauma zu bewirken. Es könne nicht sein, dass so etwas am frühen Abend mit Kinderpublikum in dieser Brutalität mit Nachwirkung gezeigt würde. Derartige Szenen sollten entweder spätnachts oder noch besser gar nicht ausgestrahlt werden.

Der Geschäftsführer des Veranstalters, Herr Dominik Kaiser, führt in seiner Stellungnahme was folgt aus:

„Herr Xs Beanstandung betrifft die Anfangsszene der 13. Folge der Krimiserie CSI "In der Schusslinie". welche am 15. September 2008 abends um ca. 18:45 Uhr auf unserem Sender ausgestrahlt wurde. Wir bedauern, mit der Sendung allenfalls die Gefühle von Herrn X verletzt zu haben und nehmen sein Anliegen zum Schutz von jugendlichen Zuschauern ernst.

In einer neutralen Betrachtung zeigt die angesprochene Szene, wie auf das Haus des Leiters eines Freizeitentrums geschossen wird, während dem Beschuss sieht man, wie sich der Vater und sein Sohn auf dem Boden des Wohnzimmers in Sicherheit bringen, während rundherum Mobiliar zerstört wird. Als der Vater nach den Schüssen das zerstörte Kinderzimmer betritt, sieht man seine Tochter regungslos in ihrem Bett liegen, darauf zeigt die Kamera deren Hand, welche von einem durchschossenen Kissen herabhängt.

Die Darstellung der Szene verzichtet auf jede überflüssige Gewaltdarstellung: Weder sind die Täter sichtbar, welche auf das Haus schießen, noch sieht man den Tod des Mädchens. Ausserdem wird der ganze Vorgang in sehr geraffter Form dargestellt: Vom Anfang des Beschusses bis zur letzten Szene vergeht keine halbe Minute, und der Blick ins Kinderzimmer nimmt nur den Bruchteil einer Sekunde in Anspruch. Das Opfer selbst wird nur ganz kurz gezeigt. Blut ist keines zu sehen. Lediglich aus dem zerschossenen Zimmer und der bewegungslosen Hand kann der Betrachter erkennen, dass das Mädchen ums Leben gekommen ist.

Diese szenische Darstellung bietet, objektiv betrachtet, keinen Grund zur Beanstandung. Sie ist weder von besonderer Brutalität geprägt noch wird Gewalt in übermässiger Weise inszeniert. Die Tat findet gewissermassen im Nebenzimmer statt, ohne dass die Kamera diese mitverfolgen würde, Auch beim späteren Kameraschwenk in das Kinderzimmer nach der Tat wird auf jegliche unnötige Darstellung der verübten Gewalt verzichtet.

Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass die Szene eine übermässige Brutalität aufweise. Im Kontext der Folge dient die Szene lediglich dazu, dem Zuschauer aufzuzeigen, dass ein Kind getötet wurde. Es entsteht auch nicht der Eindruck, dass das Kind das absichtliche Ziel der Schüsse gewesen sein soll. Die konkrete Darstellung verzichtet unseres Erachtens auf jede überflüssige Gewalt, ohne allerdings die Bestürzung der Beteiligten über die Tat in der Folge ganz auszublenden.

Die beanstandete Sendung ist eine Folge der amerikanischen Krimiserie "Crime Scene Investigation". Es liegt in der Natur von Krimis, dass jeweils zu Beginn die

Tat erfolgt, welche dann in der Folge aufgeklärt wird. Die Sendezeit der Serie ist nicht zu beanstanden: Dass im Vorabendprogramm Krimis gezeigt werden, ist in der Schweizer Medienlandschaft durchaus üblich.

Die Verantwortung für die Programmwahl ihrer Kinder liegt bei den Eltern: Allein diese können dafür sorgen, dass sich ihre Kinder nur geeignete Medieninhalte ansehen. Dies gilt gleichermaßen für Krimisendungen. Aus der Programmvorschau unseres Senders war jedenfalls klar ersichtlich, dass es sich bei der Serie um eine Krimiserie handelt. ausserdem ist die Beschreibung des Inhalts jeder einzelnen Folge - auch der vorliegend beanstandeten - auf der Homepage von 3 Plus, im Teletext und auch in den gängigen TV-Zeitschriften verfügbar. Wenn die Eltern ihre erzieherischen Pflichten hinreichend wahrnehmen, besteht keine Gefahr, dass ihre Kinder sich nicht altersgerechte Inhalte anschauen.

Aus diesen Gründen sehen wir keinerlei Veranlassung für eine Beanstandung der zitierten Sendung. Diese ist weder übermässig brutal noch ist die Sendezeit unangemessen."

Sie nehmen Anstoss an der in der Krimiserie CSI ausgestrahlten Sequenz, bei welcher ein neunjähriges Kind erschossen wurde. Nach Ihrer Meinung geht es nicht an, dass eine derart intensive brutale Szene am frühen Abend mit Kinderpublikum gezeigt werde.

Sie stossen sich hauptsächlich daran, dass die Sendung zu einer Zeit ausgestrahlt wurde, während welcher auch Kinder und Jugendliche vor dem Fernseher sitzen. Zudem halten Sie sich an der Brutalität der gezeigten Bilder auf.

Aus programmrechtlicher Sicht berührt Ihre Beanstandung in erster Linie die Bestimmung über den Jugendschutz (Art.5 RTVG). Nach dieser Bestimmung haben die Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstigen Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden. Ausserdem könnte hier auch eine Verletzung von Art.4 Abs.1 RTVG in Frage stehen. Nach dieser Bestimmung haben die Sendungen die Grundrechte, insbesondere die Menschenwürde zu achten. Sie dürfen u.a. die Gewalt nicht verherrlichen oder verharmlosen.

Ich kann nachvollziehen, wenn Sie an derartigen Szenen, die in Kriminalfilmen an der Tagesordnung sind, Anstoss nehmen. Bei einer objektiven Betrachtung allerdings muss ich aber zum Schluss kommen, dass an der von Ihnen beanstandeten Szene programmrechtlich nichts auszusetzen ist. Bei der Darstellung des Todes des jungen Mädchens wird auf jegliche überflüssige Gewaltdarstellung verzichtet. Kein Blut ist zu sehen, keine durchschossene Leiche. Nur die bewegungslose Hand und das zerschossene Kissen und die fliegenden Daunenfedern machen deutlich, dass das Mädchen ums Leben gekommen ist. Der Regie ist es hier gelungen, mittels Einsatzes von künstlerischen Mitteln den Tod des Kindes eindrücklich so darzustellen, dass auch dem minderjährigen Betrachter eine gebührende Distanz zum Gezeigten ermöglicht wird. Es ist in den gemeinhin gezeigten Kriminalfilmen durchaus üblich, ja die Regel, dass die in der Folge aufzuklärende Tat augenfällig gemacht wird. Die von Ihnen gerügte extreme Brutalität mit möglichen traumatischen Folgen für die (jugendlichen) Betrachter vermag ich hier nicht zu erkennen.

Auch die Sendezeit ist meines Erachtens nicht zu beanstanden. Die Sendung wurde um 18.45 Uhr ausgestrahlt, und damit zu einem Zeitpunkt, bei dem davon ausgegangen werden darf, dass Kinder und Jugendliche nicht unbeaufsichtigt vor dem Fernseher sitzen, zumal hier auch arbeitstätige Eltern wieder sind. Ohnehin schient es mir, dass es primär die Aufgabe der Eltern ist, mittels Aufklärung und Kontrolle dafür zu sorgen, dass ihre Kinder für sie ungeeignete Sendungen nicht konsumieren.

Insgesamt kann ich auch auf die insgesamt überzeugende Stellungnahme des Veranstalters verweisen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

15,16,17 /2008 Jugendschutz – Tierschutzgesetz

Sender 3+ Sendung „Supermodel“ vom 4. November 2008

(gegen diese Sendung gingen drei Beschwerden ein. Im Folgenden wird ein Schlussbericht exemplarisch wiedergegeben)

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung habe ich am 11. November 2008 erhalten und Ihnen deren Eingang am 11. November 2008 schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben habe ich die Geschäftsleitung der 3 plus Group AG zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 11. November 2008 hat die Veranstalterin eine ausführliche Stellungnahme eingereicht. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das

massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beschwerde beanstanden Sie eine Szene der Folge 6 der Sendung "Supermodel", in welcher den Beteiligten in einem japanischen Restaurant eine Fisch-Speise aufgetischt wird. Die Verantwortlichen hätten in bewusst in Kauf genommen, dass den Protagonistinnen in einem Restaurant lebende Fische zur Verspeisung vorgesetzt wurden und dass das Schweizer Publikum mit dieser Szene konfrontiert werde. Es hätte den Verantwortlichen bekannt sein müssen, dass das derart servierte Gericht das Tierschutzgesetz und die Befindlichkeiten verletze. Sie stören sich auch daran, dass den Zuschauern das Ableben eines Tisches in Nahaufnahme vorgeführt wurde. Da die Sendung vor allem von einem jungen Publikum konsumiert werde, hätten Sie mehr Vorbildfunktion betreffend Ethik und Moral erwartet.

Der Veranstalter führt in seiner Stellungnahme vom 11. November 2008 im Wesentlichen was folgt aus:

"Im Vorfeld der Szene verkündete Franziska Knappe, dass sie die Kandidatinnen mit einer typischen japanischen Spezialität überraschen möchte. Diese Überraschung war als Belohnung für die Kandidatinnen gedacht und war nicht Teil des Wettbewerbs zwischen diesen.

Der Off Sprecher kommentiert in der Folge die traditionelle japanische Küche, welche auf möglichst frische und naturbelassene Zutaten setzt und diese Westeuropäer etwas ungewohnt sein dürfte. Der Koch hatte freie Wahl in der Gerichtsauswahl und entschied sich, die Gäste mit der Spezialität "Ikizukuri" (spezielle Zubereitungsart von Sashimi) zu überraschen. Aus den Reaktionen der Kandidatinnen geht unmissverständlich hervor, dass sie diese Art der Zubereitung für respektlos dem Tier gegenüber erachten. Nachdem den Kandidatinnen und den Betreuern Yannick Aellen und Franziska Knappe bewusst wird, was ihnen serviert wird, verlassen sie die Lokalität unverzüglich. Die Kandidatinnen werden nicht gezwungen, von dem Gericht zu Kosten. Aus den nach dem Verlassen des Restaurants aufgenommenen Kommentaren von Yannick Aellen und Franziska Knappe wird ebenfalls deutlich, dass diese Art der Gerichtzubereitung nicht gutgeheissen wird.

Diese spezielle Zubereitungsart von Sashimi entspricht sicherlich nicht unseren Gepflogenheiten und uns war bewusst, dass die Szene Kontroversen auslösen würde. Im Rahmen der Sendung wollten wir aber zeigen, dass die Kandidatinnen als zukünftige Models mit kulturellen Gepflogenheiten konfrontiert sein könnten, die sich grundlegend von den ihnen bekannten Gepflogenheiten und ethischen/moralischen Vorstellungen unterscheiden. Die beanstandete Szene wurde in Japan gedreht und zeigt zusammen mit anderen Szenen (typisches japanisches Frühstück, typisches japanisches wohnen, Fisch-Massage, etc.) eine solche

Konfrontation auf. Nach Ende der Dreharbeiten waren wir der Ansicht, dass wir die kontroverse Szene in der Sendung zeigen sollten, da sie einen Teil der japanischen Kultur darstellt, mit welcher die Kandidatinnen konfrontiert waren. Es war uns aber wichtig klar aufzuzeigen, dass unser Team (einschließlich der Kandidatinnen) das Servieren und den Verzehr von solchen Sashimi für abscheuungswürdig hält und dies nicht unseren ethischen und moralischen Vorstellungen entspricht. Wir sind der Ansicht, dass wir diese Botschaft in der Sendung auch überbringen konnten."

Soweit die Verletzung des Tierschutzgesetzes gerügt wird, muss an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden verwiesen werden. Die Ombudsstelle behandelt Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Art. 4 und 5 RTVG. Aus programmrechtlicher Sicht berühren die Rügen des Beschwerdeführers in erster Linie die Bestimmungen des Jugendschutzes (Art. 5 RTVG). Nach Art. 5 RTVG haben Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Die Szene zeigt einen in einem Restaurant in Tokio, speziell nach japanischer (aber auch dort nicht unumstrittenen) Zubereitungsart servierten Fisch, was diametral zu unseren Zubereitungsgewohnheiten steht. Die Bilder des noch lebenden Fisches erschrecken, zumal dieser Effekt durch die Dramaturgie mit der Bildauswahl und der Hintergrundmusik gefördert wurde. Es stellt sich in der Tat die Frage, ob es denn absolut notwendig gewesen wäre, in Nahaufnahme den zuckenden Fisch zu zeigen. Meines Erachtens hätte es genügt, ohne Nahaufnahme die Konfrontation der Kandidatinnen als zukünftige Models mit sehr speziellen japanischen Gepflogenheiten zu zeigen. Die wiederholte Darstellung des Fisches verfolgte meines Erachtens einzig das Ziel der Effekthascherei. Notwendig wäre es nicht gewesen. Letztlich ist das aber eine Frage des Geschmacks.

Die fragliche Szene war insgesamt eingebettet zwischen einem Einleitungskommentar, der auf ein Überraschungssessen und die speziellen Gepflogenheiten bei der Fisch-Zubereitung und dem nachfolgenden Verzehr aufmerksam machte. Die Zuschauer wurden aber nicht davor gewarnt, dass in der Folge noch ein halb lebender Fisch verzehrt werden sollte. Nach der fraglichen Szene distanzieren sich die Betreuer der Models ausdrücklich von dieser Art der Gerichtszubereitung und erklärten, dass die Models nicht gezwungen worden seien, von diesem Fisch zu essen. Sie erklärten weiter, dass die Szene im Fischer-Restaurant nicht als Wettbewerb, sondern als Belohnung für die Models verstanden werden sollte. Die Erklärungen der beiden Betreuer nach der fraglichen Szene sind in der Tat geeignet, das Gezeigte wieder in das rechte Licht zu rücken.

Die gezeigten Emotionen der Models und die mit ihnen geführten Interviews konnten ihre Emotionen wie auch ihre Einstellung zu dieser ihnen fremden Esskultur gut aufzeigen. Der Beitrag verherrlichte überhaupt nicht diese Art der Fisch-Zubereitung und des Fischverzehr, sondern lehnte diese Art der Gerichtzubereitung deutlich ab. Auch die Betreuer äußerten sich entsprechend negativ bei den anschließenden Statements. Ich erachte insgesamt den Beitrag nicht als Programmrechtsverletzung, auch wenn die mehrmals gezeigten Nahaufnahmen des noch zuckenden Fisches hätten vermieden werden können, um die Problematik dem Publikum näher zubringen. Dies ist jedoch eine Geschmacksfrage, die programmrechtlich nicht relevant ist.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Oliver Sidler

18/2008 Sachgerechtigkeitsgebot – Programmautonomie

Sender Radio 24 Sendung „Info 24 Abend“ vom 21. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr X

Am 9. November 2008 habe ich Ihre Beanstandung vom 6. November 2008 auf postalischem Weg zugestellt erhalten. Mit Schreiben vom 10. November 2008 habe ich deren Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Geschäftsleitung von Radio 1 zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 18. November 2008 datierte und von der Programmleiterin des Veranstalters verfasste und unterzeichnete Stellungnahme ist am 20. November 2008 bei mir eingegangen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angehört und die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In der Beschwerde beanstanden Sie eine einseitige und damit unausgewogene Berichterstattung des Veranstalters in einem Beitrag zur Studie „Immo-Monitoring 2009“ der Beratungsfirma Wüest & Partner AG. In der beanstandeten Sendung sei die Frage aufgeworfen worden, ob nach der Finanzkrise eine Immobilienkrise drohe. Hierzu seien zwei Experten befragt worden. Neben Dieter Marmet von Wüest & Partner AG habe einzig Frau Anita Thanei, die Präsidentin des Mieterverbandes, Auskunft gegeben. Beim HEV Schweiz habe der Veranstalter keine Stellungnahme eingeholt.

Einmal mehr habe in einer Sendung von „Radio 24“ ausschliesslich ein Exponent des Mieterverbandes eine Stellungnahme zu kontroversen Fragen im Immobilienwesen geben können. Damit sei einer Repräsentantin des Mieterverbands eine Plattform geboten worden, um ihre naturgemäss (verbands-)politisch geprägte Sicht der Dinge darzulegen. Gerade im Bereich des Immobilienmarkts hätte an sich der HEV als der Vertreter der Wohn- und Hauseigentümer sowie der Vermieter der erste Ansprechpartner für die Einschätzung der Lage sein müssen. Die Antworten der Vertreterin des Mieterverbandes seien dann auch stark von deren verbandspolitischen Ansicht geprägt worden.

Bereits früher habe „Radio 24“ verschiedentlich Sendungen ausgestrahlt, in denen ausschliesslich Vertreter des Mieterverbandes zu kontroversen Themen zu Wort gekommen seien. Im Interesse einer sachgerechten und ausgewogenen Berichterstattung habe der HEV in der Folge im September 2008 das Gespräch mit der Redaktion von „Radio 24“ gesucht. Die Redaktoren Empel und Marti hätten Verständnis für Ihr Anliegen gezeigt und versprochen, dieses an der nächsten Redaktionssitzung einzubringen.

Der HEV habe in der Vergangenheit auch gegen Radio DRS 1 wegen dessen unausgewogenen beziehungsweise einseitigen Berichterstattung Beschwerde führen müssen. In diesem Zusammenhang habe der Ombudsmann im Wesentlichen festgehalten, dass es im Sinne einer sachgerechten, ausgewogenen und politisch neutralen Berichterstattung jeweils notwendig sei, einer Stellungnahme des Mieterverbandes auch eine Stellungnahme des Hauseigentümerversandes gegenüberzustellen. Gerade dieser Mangel – fehlende Anfrage seitens von „Radio 24“ – werde vorliegend erhoben. Für Stellungnahmen sei der HEV für die Medien grundsätzlich jederzeit erreichbar.

Die Programmleiterin von Radio 24, Frau Karin Müller, führt in ihrer Stellungnahme unter anderem was folgt aus:

- „ - Eine ausgewogene Berichterstattung ist Radio 24 ein grosses Anliegen und ein tägliches Ziel, das es zu erreichen gilt.*
- Vor der Beanstandung durch den HEV war niemand der Programmleitung in Kenntnis einer Unzufriedenheit oder Kritik.*
- Geschätzt hätte Radio 24 es, wenn Rücksprachen entweder mit dem Redaktionsleiter Reto Schärli oder mit der Programmleitung stattgefunden hätten. Dann würden die Punkte auch führungsrelevant.*
- Das Organigramm und die Zuständigkeiten von Radio 24 sind einsehbar, z.B. bei www.radio24.ch*

Zu den beanstandeten Beiträgen / O-Tönen:

- Beim Beitrag „Immobilien-Monitoring 2009“ geht es in der Berichterstattung um die Beantwortung der Frage „Immobilienkrise analog USA auch in der Schweiz?“. Als Informationsgeber hat die Redaktion Wüest und Partner genommen. Als Gegenpol Anita Thanei vom Mieterverband. Das Setting ist ok. Das Thema ist eigentlich nicht kontradiktorisch. Es sollte mehr aufklärerisch sein.
- Jedoch wird das Versprechen des Beitrags nicht eingelöst. Haben wir jetzt in der Schweiz ähnliche Zustände? „Jein“ sagt die Anmoderation. Was heisst das konkret? Wie hängt alles miteinander zusammen? Diese Zusammenhänge wurden im Beitrag nicht abschliessend behandelt.
- Dafür, und da versteht die Programmleitung von Radio 24 absolut die Beanstandung durch den HEV, werden in den Antworten des Mieterverbandes „sehr überteuerten Anfangsmietzinsen“ erwähnt. Und auch die öffentliche Hand und die Genossenschaften werden von Frau Thanei zum Bau von mehr günstigem Wohnraum aufgefordert. Beide Aussagen bleiben unhinterfragt, beide Aussagen widerspiegeln mehr eine Verbandstätigkeit als eine entsprechende Information oder Antwort auf die Frage.
- Deswegen versteht die PL von Radio 24 die Beanstandung durch den HEV im Beitrag „Immobilien-Monitoring 2009“.

Zu den weiteren News O-Tönen:

- Es besteht kein Anspruch des HEV bei jedem Immobilienthema von Radio 24 befragt zu werden.
- Bei einer Berichterstattung, wo ein Communiqué zitiert wird, und diese Quelle öffentlich gemacht wird, muss nicht zwingend jedes Mal die Gegenstimme dazu befragt werden.
- Es ist aber durchaus so, dass die Schweiz nicht nur ein Volk von Mietern, sondern auch ein Volk von Immobilien-Besitzern ist. Und so ist der HEV regelmässig bei der Berichterstattung einzubeziehen. Oder zumindest die Sichtweise des HEVs im entsprechenden Kontext einfließen zu lassen.

Bereits haben Gespräche durch die PL in der Redaktion stattgefunden. Bereits wurde der HEV letzten Freitag zur Stellungnahme on air gebeten, als der Mieterverband auf die Hypothekarzinssenkung der ZKB reagierte. Die Sichtweise der Hauseigentümer soll auch berücksichtigt werden.

So hofft die Programmleitung von Radio 24, dass das Thema diesbezüglich abgeschlossen werden kann. Die Programmleitung bedankt sich auch für das differenzierte Hören des Programms. Nur so lassen sich Verbesserungen überprüfen.....“

Sie rügen in programmrechtlicher Hinsicht im Wesentlichen eine Verletzung des in Art. 4 Abs. 2 RTVG verankerten Sachgerechtigkeitsgebots. Diese Bestimmung besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über

den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Der beanstandete Kurzbeitrag befasste sich schwerpunktmässig mit der Frage, ob die in den USA, in England und in Spanien festzustellende Immobilienkrise auch die Schweiz treffen könne. Grundlage hiezu bildete die Studie „Immo-Monitoring“ 2009 der Beratungsfirma Wüest & Partner. Auf diese wird näher eingegangen und es gelangte denn auch ein Mitarbeiter der genannten Beratungsfirma zu Wort. Darüber hinaus gab auch die Präsidentin des Mieterverbands, Frau Anita Thanei, zwei kurze Statements ab. Auch wenn nicht zu übersehen ist, dass Frau Thanei dabei auch verbandspolitische Ansichten des Mieterverbands hat einfließen lassen „Neumietende müssen überhöhte Anfangsmietzinse zahlen“ und das Bedauern des Mieterverbands, dass „die öffentliche Hand und die Genossenschaften nicht intensiver in der Neubautätigkeit aktiv sind“, so waren diese unkommentierten und nicht in Frage gestellten Aussagen nach meinem Dafürhalten für sich allein nicht geeignet, dem Zuhörer ein verfälschtes Bild über das behandelte Kernthema „Immobilienkrise auch in der Schweiz?“ zu vermitteln. Der Zuhörer konnte sich vorab aufgrund der Kommentare des Verfassers des Kurzbeitrags, Herrn Bärlocher, und von Dieter Marmet von Wüest & Partner eine eigene Meinung zum abgehandelten Thema bilden, welches im Übrigen entgegen den unsubstantiierten Behauptung des HEV keine kontroversen Fragen zum Immobilienwesen beinhaltet. Damit scheint mir hier eine programmrechtlich relevante Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots doch eher nicht gegeben zu sein, auch wenn zuzugeben ist, dass die beiden zitierten Aussagen von Frau Thanei – diese waren als solche erkennbar - mit dem zu behandelnden Thema herzlich wenig zu tun hatten und ebenso gut hätten beiseite gelassen werden können.

Wie Frau Müller in ihrer Stellungnahme zu den hier nicht zu behandelnden früheren und vom HEV in der Beanstandung relevierten Ausstrahlungen mit Recht ausführt, besteht kein programmrechtlicher Anspruch des HEV, bei jedem Immobilienthema vom Veranstalter miteinbezogen zu werden. Die Unabhängigkeit und die Programmautonomie der Veranstalter – seit jeher Grundpfeiler im RTVG (Art.6 Abs.3 RTVG) - müssen gewahrt bleiben. Das RTVG kennt grundsätzlich – von wenigen, hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen - kein „Recht auf Antenne“ Diese haben allerdings, wie oben dargelegt worden ist, bei ihren Beiträgen die programmrechtlichen gesetzlichen Richtlinien, wie etwa das Sachgerechtigkeits- und das Vielfaltsgebot, zu beachten. Insofern wird sich programmrechtlich bei ausführlichen Beiträgen zu kontroversen und spezifisch mietrechtlichen Fragen und Belangen der Beizug von neutralen und unabhängigen Experten oder aber beider Verbände - des Mieter- und des Hauseigentümerversbands - aufdrängen. Als Beispiel mag der vom Hauseigentümerversband in seiner Beanstandung erwähnte Bericht des Ombudsmannes zu einem Beitrag von Radio DRS 1 angefügt werden: Der „Ratgeber“ von Radio DRS 1 vom 24. Januar 2005 war den Nebenkostenabrechnungen bei Mietvertragsverhältnissen gewidmet. Mit dem HEV war Ombudsmann Casanova dabei zu Recht zur Ansicht gelangt, dass die Auffassung des HEV korrekt sei, wonach es unzulässig sei, einen ausschliesslich der Mieterseite verpflichteten Experten in die Sendung zu holen, und der Vermieterseite aber keine Chance zu geben, zu den kontroversen Fragen auch ihrerseits Stellung zu nehmen.

Die Programmleiterin hat die redaktionellen Unvollkommenheiten im Beitrag erkannt und für die diesbezüglichen Beanstandungen des HEV Verständnis gezeigt.

Sie hat dies zum Anlass genommen, die Problematik mit der Redaktion zu thematisieren. Der HEV wurde im Zusammenhang mit einer Reaktion des Mieterverbandes auf die Hypothekarzinssenkung der ZKB zur Stellungnahme on air aufgefordert. Ausserdem hat sie, was für allfällige zukünftige Kontakte des HEV hilfreich sein wird, auf die Zuständigkeiten innerhalb von Radio 24 hingewiesen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

20/2008 Tierquälerei - Tierschutzgesetz

Sender 3+ Sendung „Oops die Schweizer Pannenshow“ vom 24. November 2008

Sehr geehrte Frau X

Am 24. November 2008 haben Sie die Ombudsstelle per E-Mail kontaktiert und die obige Sendung beanstandet. Mit Mitteilung vom 30. November 2008 habe ich Sie gebeten, mir die Beanstandung unter Beachtung der gesetzlichen Formerfordernisse (Schriftlichkeit, Unterschrift und Adressangabe) zuzustellen. Die auf den 4. Dezember 2008 datierte und unterzeichnete Beanstandung ist bei mir eingegangen. Bereits mit Schreiben vom 2. Dezember 2008 habe ich die Geschäftsleitung von 3 Plus Group AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 8. Dezember 2008 datierte Stellungnahme ist am 10. Dezember 2008 bei mir eingegangen. Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen und die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie nehmen Anstoss daran, dass Schimpansen zu Unterhaltungszwecken missbraucht werden, dass diese in einem Fernsehstudio auftreten müssen, und dies erst noch angebunden. Ausserdem seien in der beanstandeten Sendung mindestens drei Videos mit Tierquälereien gezeigt worden. Wie könne man sich am Leiden eines Tieres erfreuen, das gefangen gehalten und zu menschlichen Dingen, wie Velofahren mit Kleidern und mit Zigaretten im Mund gezwungen werde. Dem Sender 3+ mangle es an Bewusstsein und an ethischen Grundsätzen gegenüber Tieren.

Frau Iris Jaggi von der 3 Plus Group AG führt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen was folgt aus:

„Die Produktionsaufnahmen, welche mit dem Schimpansen als „Co-Moderator“ gemacht wurden, entsprechen unseren Erachtens den rechtlichen Anforderungen an Filmaufnahmen mit Tieren. Gemäss Art. 16 der Tierschutzverordnung ist das Verwenden von Tieren zu Filmaufnahmen verboten, wenn damit für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Dies ist in der beanstandeten Sendung „UPPS! Die Schweizer Pannenshow“ nicht der Fall.

Es handelt sich bei dem in der Sendung eingesetzten Schimpansen um ein Tier, welches von einer Tiertrainerin speziell für Filmaufnahmen ausgebildet wurde und darin reichlich Erfahrung besitzt. Die Tiertrainerin war bei den Dreharbeiten zugegen und hat diese aktiv begleitet. Wir haben zudem Sorge dafür getragen, dass die Drehzeiten tiergerecht und entsprechend den Bedürfnissen des Schimpansen ausgestaltet wurden. Dementsprechend haben wir für ausreichend Drehpausen gesorgt, in welchen der Schimpanse mit einem ebenfalls von der Tiertrainerin betreuten Artgenossen am Set spielen konnte.

Was die von Frau X beanstandeten Videos mit den Tierquälereien betrifft, wissen wir nicht, welche Videos Frau X meint, da sie diesbezüglich keine Angaben macht. Wir können folglich hierzu auch keine Stellung nehmen. Einzig die Einpielung, in der ein Affe Fahrrad fährt und dabei etwas, das wie eine Zigarette aussieht, im Mund hat (nach 31:18 min), beanstandet Frau X direkt und empfindet sie als anstössig und wohl auch tierquälerisch.

In der Sendung „UPPS! Die Pannenshow“ werden Home-Videos gezeigt, welche von den Zuschauern eingeschickt werden und lustige Szenen aus Alltag, Ferien etc. beinhalten. Hauptakteure dieser Videos sind meist Personen oder Tiere. Bei allen in der Sendung vom 24. November 2008 gezeigten Videos, in welchen Tiere vorkamen, erachteten wir das Dargestellte als unbedenklich und insbesondere nicht als Tierquälerei, weshalb wir uns überhaupt dazu entschieden haben, diese Videos in der Sendung zu zeigen.

Beim Affen auf dem Fahrrad kann man unserer Meinung nach keinesfalls von Tierquälerei sprechen: Beim gezeigten Affen handelt es sich offenbar um ein dressiertes Tier, welches weder dazu gezwungen wird, Fahrrad zu fahren, noch eine Zigarette oder einen zigarettenähnlichen Gegenstand zu rauchen. Der Affe hält die Zigarette selber in den Fingern bzw. gibt vor, sie zu „rauchen“, ohne dass eine Person auf ihn einwirken würde. Während er auf dem Fahrrad fährt, wird er auch von niemandem festgehalten oder daran gehindert, vom Fahrrad abzusteigen. Das Verhalten des Affen gibt deshalb keinerlei Anlass, sich um sein Befinden sorgen zu müssen. Wir gehen daher davon aus, dass diese Szene für den Durchschnittszuschauer zumutbar war und die Mehrheit der Zuschauer über diese Szene sogar lachen konnte.

Auch wenn wir im vorliegenden Fall der Ansicht sind, dass die Sendung vom 24. November 2008 aus Sicht des Tierschutzes keine bedenklichen Szenen enthält, sind wir uns bewusst, dass Scherzvideos, in denen Tiere vorkommen, nicht von allen Zuschauern gleich geschätzt werden. Wir werden deshalb weiterhin grossen Wert darauf legen, bei der Vorauswahl der zu sendenden Filme strenge Kriterien anzuwenden, wenn es um solche Szenen geht."

Sie beanstanden ausschliesslich die in der Sendung gezeigten Sequenzen, bei denen Schimpansen auftreten, die zu Unterhaltungszwecken missbraucht würden. Sie rügen mit anderen Worten eine Verletzung des Tierschutzgesetzes.

Ob vorliegend eine Verletzung des Tierschutzgesetzes respektive der Tierschutzverordnung vorliegt, fällt einzig in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden. Die Ombudsstelle hat sich diesbezüglich nicht zu äussern, da sie nur Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzungen der Art.4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) zu behandeln hat.

Wie sich aus der Stellungnahme der Veranstalterin entnehmen lässt, handelte es sich beim als "Co-Moderator" auftretenden Schimpansen um ein speziell dafür ausgebildetes Tier, das in Anwesenheit der Tiertrainerin während der Dreharbeiten tiergerecht eingesetzt und behandelt wurde. Offensichtliche Leiden, Schmerzen und Schäden im Sinne von Art. 16 der in der Stellungnahme zitierten Tierschutzverordnung sind nicht ersichtlich. Dasselbe gilt aber wohl auch für die beanstandete Sequenz des gezeigten Home-Videos mit dem Velo fahrenden Schimpansen. Andere Szenen sind mir nicht aufgefallen.

Inwiefern aus programmrechtlicher Sicht Verletzungen der Art. 4 und 5 RTVG vorliegen sollten, wie etwa eine Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt, eine Verletzung der Menschenwürde oder eine Verletzung der Bestimmungen über den Jugendschutz, vermag ich nicht zu erkennen. Und darüber, ob eine Sendung geschmackvoll ist oder nicht, hat sich die Ombudsstelle nicht auszulassen, wie sie ganz generell auch nicht die Qualität der Sendungen zu beurteilen hat.

Auch wenn es programmrechtlich nichts zu beanstanden gibt, habe ich, wie der Veranstalter auch, durchaus Verständnis dafür, wenn Sie sich darüber aufhalten, dass Tiere „artfremd“, so wie es hier der Fall ist, von Menschen eingesetzt werden. Der Veranstalter ist sich dessen bewusst. Er wird denn auch, wie in der Stellungnahme ausgeführt wird, diesem Umstand erfreulicherweise Rechnung tragen, indem er bei der Vorauswahl der zu sendenden Filme strenge Kriterien anwendet.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni